

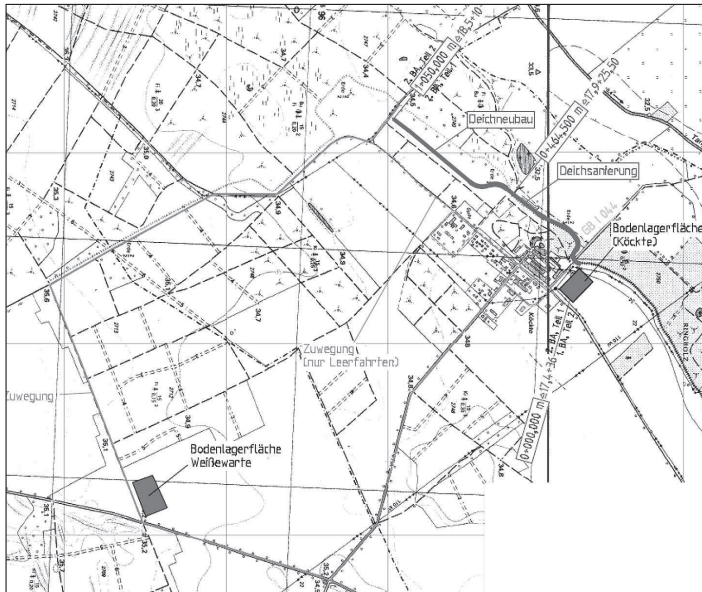
**Bekanntmachung
des Landkreises Stendal**

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur
02.09.2015	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 5, 39104 Magdeburg	Hochwasserschutz Tängerniederung – Deichbau Bölsdorf-Köckte	Bölsdorf	4 und 5

*siehe beiliegende Karte



Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), in der aktuell gültigen Fassung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 14.12.2015


Carsten Wulfänger
Landrat

**Bekanntmachung
des Landkreises Stendal**

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
14.07.2014	Dienstleistungsbetrieb Florian Runge, Dorfstr. 19, 39596 Goldbeck OT Platz	Verrohrung eines Grabenabschnittes in der Gemeinde Goldbeck im Ortsteil Platz	Bertkow	6	232/106, 272/127, 277/127

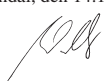
Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), in der aktuell gültigen Fassung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 14.12.2015


Carsten Wulfänger
Landrat

Hansestadt Stendal

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragsatzung- Kindertageseinrichtungen -

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014 beschlossen:

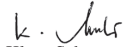
**I.
Änderungen**

§ 7 der Kostenbeitragsatzung wird wie folgt geändert:

„Diese Kostenbeitragsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 30.06.2016 befristet. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.“

**II.
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

**Satzung der Hansestadt Stendal
über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner**

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Mitglieder des Stadtrates, der Vorsitzende des Stadtrates, Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen, Mitglieder der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sowie Protokollführer bei Ortschaftsratssitzungen, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und weitere zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen, sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Maßgebliche Einwohnerzahl**

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 2 ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder**

Alle Stadtratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag beträgt für Stadtratsmitglieder 150,00 Euro. Das Sitzungsgeld beläuft sich auf 16,00 Euro je Sitzung und Tag.

**§ 4
Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates**

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der nach § 3 gewährten Aufwandsentschä-

- digung einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 300,00 Euro.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden des Stadtrates gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt:
1. für die Vorsitzenden der Ausschüsse 150,00 Euro,
 2. für die Vorsitzenden der Fraktionen 150,00 Euro.
- (2) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Fraktion länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsratsmitglieder

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und dem Sitzungsgeld.
- (2) Für die Mitglieder der Ortschaftsräte werden aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag, folgende Pauschalbeträge gezahlt:
- | | |
|--|-------------|
| – Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern | 8,00 Euro, |
| – Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern | 16,00 Euro, |
| – Ortschaften von 1.001 bis 1.500 Einwohnern | 23,00 Euro, |
| – Ortschaften von 1.501 bis 2.000 Einwohnern | 30,00 Euro. |
- (3) Das Sitzungsgeld für alle Ortschaftsräte beträgt 14,00 Euro je Sitzung und Tag. Dies gilt auch, wenn sie zu einer Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal, eines seiner Ausschüsse oder eines anderen Ortschaftsrates einer Ortschaft der Hansestadt Stendal geladen werden.
- (4) Einen Anspruch auf Sitzungsgeld hat nur, wer an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnimmt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Protokollführer von Ortschaftsratsitzungen

Protokollführer von Ortschaftsratsitzungen, die hierzu im Einzelfall vom jeweiligen Ortschaftsrat benannt werden, erhalten für das Fertigen der Niederschrift eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Sitzungsniederschrift. Wenn ein Mitglied des Ortschaftsrates die Niederschrift aufnimmt, wird die Aufwandsentschädigung hierfür zusätzlich gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Den Ortsbürgermeistern wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag, werden folgende Pauschalbeträge gezahlt:
- | | |
|--|--------------|
| – Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern | 157,00 Euro, |
| – Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern | 247,00 Euro, |
| – Ortschaften von 1.001 bis 2.000 Einwohnern | 342,00 Euro, |
| – Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern | 442,00 Euro. |
- (2) Ist ein Ortsbürgermeister länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag seiner Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 9

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die vom Stadtrat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro pro Tag und Sitzung.

§ 10

Auslagen

Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten und Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 11

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Die in § 1 dieser Satzung benannten Personen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der in Ausübung des Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt.
- (3) Selbständigen wird der in Ausübung ihres Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 16,00 Euro.
- (4) Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Rentner und Pensionäre, soweit sie im Ruhestand einem zulässigen Nebenverdienst nachgehen.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt, und keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen kann, dem wird als Verdienstausfall eine Pauschale von 16,00 Euro pro Stunde ersetzt.
- (6) Verdienstausfall kann nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats während der regelmäßigen Arbeitszeiten geltend gemacht werden. Außerhalb eines Zeitraums von 7.00 bis 20.00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 7.00 bis 13.00 Uhr (Sonntag) bestehen keine Ansprüche, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

- (7) Ersatz des Verdienstausfalls erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag auf Ersatz sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstausfalls konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.
- (8) Verdienstausfall kann beantragt werden für:
1. Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Hansestadt Stendal konstituiert worden sind;
 2. Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse;
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister;
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchsteller von der Hansestadt Stendal entsandt worden sind, wenn der Verdienstausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.

§ 12

Erstattung der Reisekosten

- (1) Bei Reisen, die von Mitgliedern des Stadtrates und/oder der Ortschaftsräte mit Genehmigung des Stadtrates in Ausübung ihres Mandates durchgeführt werden, erhalten diese auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind. Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 10) abgegolten.
- (2) Für die Fahrkosten ehrenamtlich tätiger Mandatsträger zu Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder Sitzungen der Ortschaftsräte gilt die Regelung des § 35 Abs. 2 Satz 6 KVG LSA, sofern die Sitzung am Wohnort stattfindet. Abweichend von Satz 1 werden den ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern auf Antrag die Kosten für Dienstgänge zwischen dem Wohnort und dem Ort des Dienstgeschäftes sowie für Fahrten zu Sitzungen erstattet sofern sich diese außerhalb des Wohnortes befinden. Werden die Fahrten mit dem eigenen PKW durchgeführt, wird pro gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,35 Euro erstattet. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, werden die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet.

§ 13

Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld und Verdienstausfall wird auf Antrag gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreifigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit, ausgenommen ehrenamtliche Ortsbürgermeister, länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Übt ein Ortsbürgermeister seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
- (4) Anträge auf Erstattung von Sitzungsgeld für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres zu stellen. Bei nicht fristgerechten Anträgen wird das Sitzungsgeld nur erstattet, sofern noch Haushaltsmittel vorhanden sind.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für Protokollführer von Ortschaftsratsitzungen wird ohne Antrag, nach Vorliegen der ordnungsgemäßen Sitzungsniederschrift (vgl. § 83 Abs. 4 i.V.m. § 58 KVG LSA), gezahlt.

§ 14

Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner

- (1) Einwohnende der Hansestadt Stendal, die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit pro Person je nach Aufwand in folgender Höhe:
- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Führung der Dorfchronik: | 20,00 Euro pro Monat |
| 2. Ehrenamtliche Seniorenarbeit: | |
| a) Vorsitz des Stadtseniorenrates | 50,00 Euro pro Monat |
| b) Mitgliedschaft im Stadtseniorenrat | 30,00 Euro pro Monat |
| c) Seniorenbetreuung in einer Ortschaft | 30,00 Euro pro Monat |
| 3. Aufsicht über ein Dorfgemeinschaftshaus/
Ortschaftszentrum: | 10,00 Euro pro Kontrolle |
| 4. Übergabe/Übernahme eines Dorfgemeinschaftshauses/Ortschaftszentrums für
Nutzungen, die lt. Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal
Einzahlungen der Nutzer nach sich ziehen: | 2,50 Euro pro Vorgang |
| 5. Betreuung der Bewohner der Obdachlosenunterkunft | 50,00 Euro pro Monat |
| 6. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit, der eine entsprechende Berufung durch den
Ortsbürgermeister zugrunde liegt | bis zu 50,00 Euro pro Monat |
- Übersteigt die Aufwandsentschädigung die gesetzlichen Freibeträge so ist der ehrenamtlich Tätige verpflichtet, die anfallende Einkommenssteuer und ggf. Sozialabgaben abzuführen.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwendungsersatz für die jeweilige Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

§ 15

Zuwendungen an Fraktionen

- (1) Die Stadt stellt für die Fraktionsarbeit Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung durch Bescheid zur Verfügung. Die Mittel unterliegen in ihrer Bewirtschaftung (Verausgabung) den haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Sie sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu bewirtschaften. Die bereitgestellten Mittel werden entsprechend der Fraktionsstärke, also im Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Anzahl aller

ler Stadtratsmitglieder ausgegeben. Die Mittel dürfen nur für laufende Ausgaben der Fraktionen und für die folgenden Posten verwandt werden:

1. Porto-, Versand- und Telefonkosten sowie Kontoführungsgebühren
2. Bürobedarf und Papier,
3. Fachliteratur und Gesetzestexte,
4. Informationsreisen auf Veranlassung der Fraktionen,
5. Bewirtungskosten für Gäste bis zu 15,00 Euro pro Person und Mahlzeit,
6. Sachverständigenkosten, soweit die Einschaltung eines Sachverständigen geboten ist
7. Präsente zu besonderen Anlässen bis zu 20,00 Euro.

Die vorstehende Aufstellung ist abschließend. Mit den Mitteln dürfen keine Vermögensgegenstände angeschafft werden. Ferner dürfen die Mittel nicht der Parteienfinanzierung dienen.

- (2) Die einzelnen Fraktionen sind verpflichtet, die Verwendung der Mittel zu belegen. Hierzu genügt ein formloser Verwendungsnachweis, aus dem hervorgehen muss:
1. Datum der Ausgabe,
 2. Art und Höhe der Ausgabe,
 3. bisher getätigte Gesamtausgaben des laufenden Kalenderjahres,
 4. zwei Unterschriften von Fraktionsmitgliedern.

§ 16

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 17

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal für ihren Aufwand bei der Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen richtet sich nach einer gesonderten Feuerwehrentschädigungssatzung.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

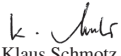
Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 14. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 30. April 2013 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 08.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



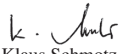
Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Vinzelberg** die Jahresrechnung 2010 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2013 die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Vinzelberg beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **23.12.2015 bis 13.01.2016** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 23.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



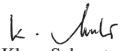
Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Insel** die Jahresrechnung 2010 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Insel beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom 23.12.2015 bis 13.01.2016 im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 23.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Dahlen** die Jahresrechnung 2010 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2014 die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Dahlen beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom 23.12.2015 bis 13.01.2016 im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 23.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 15. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Stendal stellt die nachfolgenden Gebäude zur öffentlichen und privaten Nutzung als öffentliche Einrichtung im Rahmen des Widmungszweckes zur Verfügung:
1. OT Borstel
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2
 - b) Bauernstube, Lindenplatz 2
 - c) Festplatz in Borstel, Gemarkung Borstel, Fl. 3, Flst. 335
 2. OT Buchholz
 - a) „Alter Speicher“, Steege 12
 - b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Inselweg 1
 - c) Baracke, Am Teich
 3. OT Dahlen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahlemer Hauptstr. 21
 4. OT Gohre
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Str. 5
 5. OT Groß Schwechten
 - a) Dorfgemeinschaftshaus und Kegelbahn, Endstr. 1
 - b) Traditionszimmer der Feuerwehr Groß Schwechten, Rhinstr. 16
 6. OT Heeren
 - a) Versammlungsraum „Alte Schule“, Sälinger Str. 24
 - b) Dorfgemeinschaftshaus, Westheerener Str. 21
 7. OT Insel
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
 8. OT Döbbelin
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Döbbeliner Dorfstr. 31 b
 9. OT Tornau
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Tornauer Dorfstr. 12
 10. OT Jarchau
 - a) Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstr. 4
 - b) Festplatz „Zur Feuerquelle“, am Lindtorfer Weg
 11. OT Möringen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Möringer Dorfstr. 35 a
 12. OT Klein Möringen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Klein Möringer Dorfstr. 14
 13. OT Nahrstedt
 - a) Jugendclub, Nahrstedter Dorfstr. 17
 - b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4
 14. OT Staffelde
 - a) Festscheune, Storkauer Str. 10
 15. OT Uchtspringe
 - a) Festplatz Börgitz, an der Börgitzer Dorfstr.
 16. OT Uenglingen
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4 a
 - b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3
 17. OT Vinzelberg
 - a) Mehrzweckraum der ehemaligen Schule, Vinzelberger Str. 2
 18. OT Volgfelde
 - a) Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5
 19. OT Wahrburg
 - a) Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1
 20. OT Wittenmoor
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4
 21. In den Ortsteilen Buchholz, Heeren und Uenglingen ist es für Einwohner dieser Ortschaften möglich, Tische und Stühle separat zu nutzen. Darüber hinaus stehen